Gemeinde Ölbronn-Dürrn ...das Ländle im Kleinformat

TOP 10	öffentlich	Vorlage Nr. : 40-e/17

Bauangelegenheiten:
e) Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Lisztstr. 11, Flst.Nr. 7597, OT Dürrn: Befreiung wegen abweichender Dachfarbe und Überschreitung des Baufensters

Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	**Datum:**	**Beratungszweck:**	**Aktenzeichen:**
Gemeinderat	20.07.2017	Beschlussfassung	632.6: Lisztstr. 11

Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag mit den notwendigen Befreiungen zu.

Begründung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Höhenstr. II".

Der Bauherr hat Befreiungsanträge hinsichtlich der abweichenden Dachfarbe und Überschreitung des Baufensters gestellt.

Der Bauherr beabsichtigt eine Dacheindeckung mit anthrazitfarbenen Dachziegeln. Der Bebauungsplan schreibt jedoch Rot-Töne vor. In der Vergangenheit hat der Gemeinderat bereits mehrfach Anträgen wegen einer abweichenden Dachfarbe in Grautönen im Baugebiet „Höhenstraße II" zugestimmt.
Darüber hinaus wird das Baufenster im Westen geringfügig durch die Terrasse und Dachterrasse überschritten. Es handelt es sich um ein untergeordnetes Bauteil, für welche der Bebauungsplan Überschreitungen zulässt.

Von Seiten der Verwaltung spricht daher nichts gegen die Erteilung der notwendigen Befreiungen.

A. Finsterle
Anke Finsterle
Bauamtsleiterin

Anlage
Lageplan
Schnitt
Ansichten